



[mailto: post.vdl@bgld.gv.at](mailto:post.vdl@bgld.gv.at)

Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Ing. Julius Raab-Straße 7
Tel. 02682/799-35 Fax DW 36
post@gemeindebund.bgld.gv.at
www.gemeindebund-burgenland.at

Eisenstadt, 29.10.2021

**BETREFF: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird; Stellungnahme
Zahl: VDL/L.L122-10000-3-2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Burgenländische Gemeindebund bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Gemeindevahlordnung sieht in seinem § 71 vor, dass es abgesehen von Wählerstimmen keine weitere Voraussetzung für die Erreichung eines Vorzugsstimmenmandates geben soll.

Der Burgenländische Gemeindebund bekennt sich zum Ausbau und der Festigung von Demokratie und unmittelbarer Beteiligung von Wählern, sieht den Entfall jeglicher Hürde bei der Vergabe von Vorzugsstimmen jedoch kritisch. Das Erreichen eines Vorzugsstimmenmandats soll an Voraussetzungen geknüpft sein, die durch hohen persönlichen Einsatz der wahlwerbenden Person erreicht werden können. Hierbei geht es in der Folge nicht zuletzt um die demokratische Legitimation dieser Person und somit der Wertigkeit eines Vorzugsstimmenmandats, das durch eine Prozenzhürde vorgegebenes Mindestmaß erreichen sollte.

Der Burgenländische Gemeindebund sieht dieses Maß bei zumindest 5% der abgegebenen Parteistimmen und regt die Abänderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in diesem Bereich an.

Mit besten Grüßen

Stefan Bubich, BA
Landesgeschäftsführer

Bgm. Leo Radakovits
Präsident